

Ist ein staatsverbrecherisches Unternehmen gegeben, so erfordern die differenzierte Bekämpfung derartiger Verbrechen und die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zurückdrängung der Anschläge des Klassenfeindes die konkrete Erarbeitung des Umfangs des Unternehmens. In jedem Strafverfahren ist exakt zu untersuchen, welche konkreten Handlungen der Täter begangen hat, um den im Tatbestand gekennzeichneten Endzweck herbeizuführen* Die Aufdeckung und detaillierte Untersuchung der auf die Verwirklichung des Verbrechens gerichteten staatsfeindlichen Tätigkeit ist ein unabdingbares Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit* Von der allseitigen und gründlichen Ermittlung des Umfangs des verbrecherischen Unternehmens bei den einzelnen Staatsverbrechen hängen wesentlich die Bestimmung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und die Festlegung differenzierter, der Gerechtigkeit entsprechender Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab*

So wird z.B* die verbrecherische Tätigkeit eines Spions, der über mehrere Jahre hinweg Staatsgeheimnisse an einen imperialistischen Geheimdienst auslieferte, grundsätzlich gesellschaftsgefährlicher sein als die Handlung eines Spions, der erst Kontakte zum Zwecke einer Spionagetätigkeit aufgenommen hat*

Die gesetzliche Ausgestaltung eines Teils der Staatsverbrechen als Unternehmensdelikte hat in bezug auf die Entwicklungsstadien einer Straftat weittragende Konsequenzen. Verletzt der Täter mit seiner Handlung objektiv und subjektiv den Tatbestand eines Unternehmensdeliktes, so ist die Tat vollendet. Damit entfallen die Entwicklungsstadien der Vorbereitung und des Versuches einer Straftat, d.h. der Täter wird wegen Vollendung des entsprechenden Staatsverbrechens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen*

Eine weitere wichtige Konsequenz aus dem Unternehmenscharakter der Staatsverbrechen bezieht sich auf den persönlichen Strafaufhebungsgrund des § 21 Abs* 5 StGB. Da der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 5 StGB Vorbereitung oder Versuch voraussetzt, diese aber vom Unternehmen erfaßt werden, entfällt bei den als Unternehmensdelikte ausgestalteten Staatsverbre-